

Altersversorgung mit der **Riester-Rente** oder wie groß muss ein Bierdeckel sein?



Die Riester-Rente hat sich im Laufe ihres zwölfjährigen Bestehens stetig gewandelt. Der ursprüngliche Gedanke wurde dabei schon mal aus den Augen verloren. Auch aktuell trüben verschiedene Einflüsse die Idee der geförderten Altersvorsorge.



Von **Alexander Schrehardt**,
Geschäftsführer der Consilium
Beratungsgesellschaft für
betriebliche Altersversorgung mbH

Nachdem mit der gesetzlichen Rentenversicherung die Herausforderung einer ausreichenden Alterssicherung unserer überalternden Gesellschaft nicht gesichert werden konnte, hatte der Gesetzgeber mit dem geförderten Altersvorsorgeprodukt „Riester-Rente“ die Eigeninitiative von Arbeitnehmern bei der Sicherung ausreichender Einkünfte im Alter ausgelobt. Die zum 01.01.2002 durch das Altersvermögensgesetz eingeführte zulagengeförderte Altersversorgung sollte nach den Wünschen des namensgebenden Bundesministers als einfache und transparente Volksrente eine hohe und dauerhafte Akzeptanz bei Arbeitnehmern und Beamten finden und als weitere tragende Säule der Altersversorgung integriert werden. Die plakative Erklärung, dass man die „Riester-Rente“ jedem Bürger auf einem Bierdeckel erläutern könnte, implizierte gleichermaßen bei Versicherungskunden und -vermittlern die Vorstellung von ei-

nem bezüglich Verständlichkeit und praxisnaher Umsetzung einfachem Vorsorgeprodukt.

Resümiert man die Vita der „Riester-Rente“ anlässlich ihres zwölften Geburtstages, so stellt sich der zwischenzeitlich flügge gewordene Teenager durchaus launig dar. Die bei der Geburt der „Riester-Rente“ formulierte Zielsetzung, die Renten- bzw. Pensionslücke von Arbeitnehmern und Beamten mit Hilfe einer Subvention von Vater Staat in Form einer Beitragszulage und gegebenenfalls einem zusätzlichen Steuervorteil zumindest anteilig zu schließen, wurde zwischenzeitlich in nicht wenigen Punkten aufgeweicht. Der muntere Teenie hat in den letzten Jahren Make-Up aufgelegt und präsentiert sich zwischenzeitlich als pubertierender Paradiesvogel. Während der Gesetzgeber die Volksrente in den letzten Jahren mit immer mehr Attributen ausgestattet und die Einsatzmöglichkeiten der Zulagenförderung kontinuierlich erweitert hat, scheint das vorrangig erklärte Ziel, die Versorgungslücke der Bürger zumindest teilweise mit einem zulagengeförderten Vorsorgeinstrument zu schließen, etwas aus dem Fokus gewandert zu sein.

Zulagenförderung ohne Modellpflege

Während mit dem vierstufigen Ausbau der Zulagenförderung in den Jahren 2002 bis 2008 sowohl Kunden als auch Vermittlern die nachhaltige Wertigkeit des Altersvorsorgeinstruments Riester-Rente vermittelt wurde,

gilt in Sachen der zulagengeförderten Altersversorgung nunmehr seit fünf Jahren Stillstand der Rechtspflege. Berücksichtigt man die – euphemistisch ausgedrückt – stabile Zinsgroßwetterlage und die dafür kontinuierlich fortschreitende Inflation, so muss die Nachhaltigkeit des Riester'schen Altersvorsorgehebels zumindest teilweise in Frage gestellt werden. Auch das mit größtem Interesse erwartete und schon ob seines Namens die Hoffnung auf zukunfts- und ergebnisorientierte Novationen nährendes Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz offenbarte sich in Sachen zulagengeförderter Altersvorsorge nur als Strohfeuer. Der Gesetzgeber übte sich in vornehmer Zurückhaltung und stellte keine Verbesserung der Zulagenförderung zum Ausgleich inflationärer Verluste in Aussicht. Selbst der Hoffnungsschimmer auf eine im Gesetzesentwurf vom 16.10.2012 (BT-Drucksache 17/10818) ausgewiesene Absenkung des Zinssatzes für Wohnförderkonten von 2% auf 1% wurde auf dem Altar des Vermittlungsausschusses im Bundesrat geopfert. Ein Seitenblick zur großen Schwester Basis-Rentenversicherung offenbart auch hier eine Stagnation der steuerpolitischen Modellpflege. Die im Gesetzesentwurf in Aussicht gestellte Anhebung des Höchstbetrages für abzugsfähige Sonderausgaben von 20.000 Euro auf 24.000 Euro pro Kalenderjahr entpuppte sich gleichermaßen als politische Eintagsfliege.

Berücksichtigt man, bereinigt um die Spitzen aus den Energiekosten, die langfristige Inflationsrate in Deutschland mit durchschnittlich 1,5% pro Jahr und setzt man mit der Betrachtung zum 01.01.2009, das heißt zur erstmaligen Auszahlung der vollen Zulagenförderung von 154 Euro Grundzulage pro Jahr für das Kalenderjahr 2008 auf, so reduzierte sich die inflationsbereinigte Zulagenförderung von Vater Staat bis zum Jahr 2014 bereits auf 144,97 Euro. Spinnt man den Faden weiter, so würde der Zulagenberechtigte nach einer Vertragslaufzeit von 30 Jahren im letzten Jahr der Förderung nur noch eine Grundzulage von 97,86 Euro erhalten. In der Statik des Förderungsgedanken offenbart die Riester-Rente somit die wesentliche Schwäche ihres Vorsorgekonzepts. Wie auch immer der Vater der zulagengeförderten Altersversorgung seinen legendären Bierdeckel dimensioniert hat, die Tatsache, dass der inflationäre Kaufkraftverfall stetig an den Fundamenten der zulagengeförderten Altersversorgung nagt, kann auch mit farbenreich ausgemalten Attributen nur vorübergehend verdeckt werden. Quo vadis zulagengeförderte Altersversorgung, die Frage sei an dieser Stelle gestattet.

Ein bunter Angebotsstrauß der Förderungsalternativen ...

Während der Tenor bei Einführung der zulagengeförderten Altersversorgung auf die Schließung von Versorgungslücken im Alter fokussiert war, sind die Einsatzmöglichkeiten der Riester-Rente unserer Tage dem Farben- und Formenspiel eines Kaleidoskops vergleichbar. Mit Öffnung der Zulagenförderung für die Finanzierung der selbst genutzten Immobilie wurde nicht nur

der ursprünglich Gedanke eines klassischen Altersvorsorgeinstrumentes teilweise aufgegeben, auch die Messlatte für den Beratungsanspruch des Kunden gegenüber dem Vermittler wurde höher aufgelegt. Sein – vermutlich nur vorläufiges – Ende hat der Ideenreichtum des Gesetzgebers mit der Möglichkeit der Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen für den Umbau der selbstgenutzten Immobilie des Zulagenberechtigten gefunden. Während die Gesetzesnovelle zur Verbesserung der Altersversorgung in Zahlen messbare Leistungsverbesserungen zum Ausgleich inflationärer Wertverluste vermissen lässt, erfreut der Gesetzgeber den geneigten Leser mit einer weiteren Einsatzmöglichkeit von gefördertem Altersvorsorgekapital aus seiner „Riester-Rentenversicherung“ oder seinem „Riester-Sparvertrag“. So kann der Zulagenberechtigte aus dem Sparschwein seiner Altersversorgung Kapital für den Umbau seiner Wohnung oder seines Einfamilienhauses entnehmen. Sollte nun bei dem einen oder anderen Steuerzahler der lang gehegte Wunsch nach einem Swimmingpool im Palmenhain seines Wintergartens reifen, so erwartet den investitionsbereiten Vertragsinhaber indes eine herbe Enttäuschung.

Bei Durchsicht der durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz in das Einkommensteuergesetz eingebundenen gesetzlichen Grundlagen fällt eine Besonderheit auf. Während der Gesetzgeber Wohltaten aus dem politischen Füllhorn regelmäßig nur sehr sparsam und gedeckelt mit Höchstbeträgen verteilt, findet sich bei der Entnahme von gefördertem Altersvorsorgevermögen für Umbaumaßnahmen der selbstgenutzten Immobilie die Verpflichtung zur Entnahme eines Mindestbetrages von 20.000 Euro (§ 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a) bb) EStG). Dieser Mindestentnahmebetrag reduziert sich nur für Immobilien, die innerhalb der letzten drei Jahre vor der Kapitalentnahme vom Versicherungsnehmer erworben oder gebaut wurden, auf 6.000 Euro. Flöht man den Gesetzestext weiter, so wird man bei den flankierenden Auflagen fündig: So muss das entnommene Altersvorsorgekapital hälftig für eine Verbesserung der Barrierefreiheit bzw. für Umbaumaßnahmen nach DIN 18040 eingesetzt werden. Ohne auf die spannenden Inhalte der DIN 18040 näher einzugehen, darf an dieser Stelle versichert werden, dass die in dieser Vorschrift näher bezeichneten Planungsgrundlagen weder einen Swimming- oder einen Whirlpool für eine entspannende Badefreizeit im eigenen Heim vorsehen.

... oder die Hintertüre zum Schonvermögen im Pflegefall?

In der Alltagsrealität stellt sich nun die Frage wie man einen Best Ager, der vom Badespaß in der hauseigenen Poolanlage träumt, für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit überzeugen soll? Die vom Gesetzgeber sehr eng umschriebene Zweckbindung für den Einsatz von gefördertem Altersvorsorgevermögen beim Umbau der Wohnung oder des Einfamilienhauses wirft Fragen auf. Im Regelfall wird eine ▶

Verbesserung der Barrierefreiheit nur im Bedarfsfall angestrebt. Wenn ein Schlaganfall, eine schwere Krankheit oder die Folgen eines Unfalls zu einer Einschränkung der Mobilität oder gar zur Pflegebedürftigkeit führen, kommt der Verbesserung der Barrierefreiheit eine hohe Wertigkeit zu. Hier drängt sich dem kritischen Betrachter allerdings eine Frage für den Eintritt eines möglichen Störfalls auf: Nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII zählen eine Rentenversicherung oder auch ein Sparvertrag nach § 10a EStG zum Schonvermögen, das heißt, wenn ein pflegebedürftiger Versicherter seine Pflegekosten nicht aus eigenen Mitteln bedecken kann und Sozialhilfeleistungen beantragt, bleiben die Guthaben zulagengeförderter Altersvorsorgeverträge in der Ansparphase bei der Ermittlung des einzusetzenden Vermögens unberücksichtigt. Wie nun die neu geschaffene Schnittstelle einer möglichen Entnahme von gefördertem Altersvorsorgevermögen zur baulichen Verbesserung der Barrierefreiheit zum bzw. im häuslichen Umfeld letztlich zu bewerten ist, bleibt somit abzuwarten.

Zulagengeförderte Absicherung von Berufsunfähigkeitsrisiken

Die Absicherung des persönlichen Berufsunfähigkeitsrisikos stellt gleichermaßen für Arbeitnehmer, Freiberufler und Selbstständige einen wichtigen Beitrag zur eigenen Existenzsicherung dar. Auch in Verbindung mit einer zulagengeförderten Rentenversicherung räumt der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Absicherung dieses existentiellen Risikos dem Grunde nach ein. Bei näherer Betrachtung des möglichen Versicherungsschutzes folgt der anfänglichen Euphorie allerdings sehr schnell kalte Ernüchterung. Während bis zum 01.07.2013 maximal 15% des Beitrages zu einer zulagengeförderten Rentenversicherung für die Absicherung von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrisiken eingesetzt werden konnten, hat der Gesetzgeber mit dem Altersvorsorgeverbesserungsgesetz diesen Beitragsanteil auf 20% der jährlichen Gesamtprämie angehoben. Unterstellt man den Höchstbeitrag mit 2.100 Euro pro Jahr, so könnte ein Zulagenberechtigter in Verbindung mit seinem geförderten Altersvorsorgevertrag maximal 420 Euro pro Jahr für die Absicherung seines Berufsunfähigkeitsrisikos einsetzen. Vor allem im Fall einer handwerklichen Berufstätigkeit und – damit verbunden – einer beitragslastigen Berufsrisikogruppe gelangen die Praxistauglichkeit des Modells und der darstellbare Versicherungsschutz sehr schnell an die Grenzen der Alltagsrealität.

Altlasten entsorgen ...

Das anfängliche Windhundrennen von Gesellschaften und Vermittlern hat bei einigen Kunden Spuren hinterlassen. Die Einrichtung mehrerer zulagengeförderter Altersvorsorgeverträge, zum Beispiel einer Riester-Rentenversicherung und nachfolgend eines Riester-Banksparglans, sowie mit Beginn der Zinstiefphase eines Riester-Investsparglans, hat bei den betroffenen Kunden oftmals nicht nur zum Verlust des Überblicks son-

dern auch von Zulagen geführt. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit einer Aufteilung der Zulagenförderung eingeräumt, das Fördersplitting aber auf zwei zulagengeförderte Altersvorsorgeverträge beschränkt (§ 87 Abs. 1 Satz 1 EStG); beim Sonderausgabenantrag finden wiederum alle zulagengeförderten Altersvorsorgeverträge Berücksichtigung. Auch der oftmals vor allem an mittelbar zulagenberechtigte, freiberuflich oder selbstständig tätige Ehegatten adressierten Empfehlung einer Übersparung im Interesse einer umfassenden Insolvenzversicherung von Altersvorsorgekapital haben die obersten Hüter der Finanzen eine klare Absage erteilt und den Insolvenzschutz in der Ansparphase auf das geförderte Altersvorsorgevermögen begrenzt (BMF-Schreiben vom 24.7.2013 Rz. 261). Es bleibt somit der tröstliche Gedanke, dass ungefördertes Altersvorsorgevermögen jederzeit vom Vertragsinhaber entnommen werden kann, ein Anrecht, das allerdings auch dem Insolvenzverwalter zukommt. In nicht wenigen Fällen sollten daher die Versorgungskonzepte früherer Tage gemeinsam mit dem Kunden überdacht und gegebenenfalls neu geordnet werden. Die Möglichkeit einer Zusammenführung von Verträgen und eine damit verbundene steuerfreie Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen von einem auf einen anderen Vertrag des Zulageberechtigten hat der Gesetzgeber ausdrücklich flankiert (§ 93 Abs. 2 Satz 1 EStG).

... und den Grundgedanken nicht aus den Augen verlieren!

Bei allen Einsatz- und inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten darf der ursprüngliche Gedanke einer mittels Beitragszulagen und gegebenenfalls zusätzlichen Steuervorteilen geförderten Altersversorgung nicht aus den Augen verloren werden. Auch eine Investition in „Steingold“ und eine damit verbundene Mithilfe von Vater Staat beim Aufbau von Immobilieneigentum stellt ohne Zweifel gleichermaßen einen wertvollen Beitrag zur Sicherung der eigenen Altersversorgung dar. Während über den Investitionsweg sicherlich leidenschaftlich gestritten werden kann, sollte jedoch dahingehend Konsens bestehen, dass eine fehlende Modellpflege der Tod eines jeden Vorsorgeinstruments ist. Eine weitere Entfaltung des Fächers der Einsatzmöglichkeiten darf nicht von der schleichenden Entwertung der Förderung ablenken. Auch der mit größtem Interesse erwartete Koalitionsvertrag beinhaltet trotz des imposanten Umfangs von 185 Druckseiten nur eine unverbindliche Absichtserklärung zur betrieblichen Altersversorgung. Unter der Kapitelüberschrift „Private und betriebliche Altersversorgung stärken“ sucht der interessierte Leser vergebens einen Hinweis wie die private Altersversorgung gestärkt werden soll. Vielmehr findet sich die in Überschrift genannte und so wichtige Säule der Altersversorgung im Text nicht wieder. Es bleibt somit zu hoffen, dass die Inhaber der fast 16 Millionen geförderten Altersvorsorgeverträge nicht am Ende des Tages durch den schleichenden Inflationstod der „Riester-Rente“ bitterlich enttäuscht werden. ■